

Sprecher: Roman Schlag

c/o Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984
rschlag@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

**Forderung zur Unpfändbarkeit im Entwurf
eines Gesetzes zur Einführung einer
Kindergrundsicherung und zur Änderung
weiterer Bestimmungen**

Aachen, 24.10.2023

Dieses Forderungspapier wurde erstellt unter Mitwirkung von
Pamela Wellmann; Thomas Zipf unter Mitwirkung des AK Girokonto und
Zwangsvollstreckung

<i>Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)</i> <i>Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)</i> <i>Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)</i> <i>Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.</i>	<i>Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)</i> <i>Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband</i> <i>Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)</i>
--	--

Stand September 2023

Dringender Ergänzungsbedarf zum Pfändungsschutz

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen Kinder und Jugendliche bessere Chancen erhalten, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht und Kinderarmut wirksam bekämpft werden.

Hierzu sollen die bisherigen finanziellen Leistungen Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zusammengeführt werden

Das Gesetz enthält jedoch keine separate Regelung zur (Un)pfändbarkeit der Kindergrundsicherung. Beim P-Konto durchbricht die Kindergrundsicherung die bisherige Systematik der Freibeträge.

Daraus ergeben sich folgende Probleme:

(1) Alle Leistungen, die zusammengefasst werden sollen, sind aktuell **einzel**n, für sich betrachtet, mit Ausnahme des Kindergeldes, bei einer Pfändung beim leistungsgewährenden Sozialleistungsträger (= an der Quelle) grundsätzlich **unpfändbar**.

Kindergeld ist keine Sozialleistung, sondern eine Leistung nach § 66 EstG. Aber auch Kindergeld ist bei einer Pfändung bei der Familienkasse (= an der Quelle) in aller Regel ebenfalls unpfändbar.¹

Der Gesetzesentwurf enthält jedoch keine explizite Regelung, nach der die geplante Kindergrundsicherung beim Leistungsträger unpfändbar sein soll.

(2) Werden die genannten Leistungen auf das **P-Konto** der Leistungsberechtigten überwiesen, gelten die o.g. Grundregeln der Unpfändbarkeit erst einmal nicht, sondern die Regeln des P-Kontos. Danach sind Leistungen oberhalb des Grundfreibetrages (derzeit 1.410 €) dann unpfändbar, wenn sie aufgrund eines der Sachverhalte des § 902 ZPO von einer geeigneten Stelle als pfändungsfrei bescheinigt werden können und auch tatsächlich bescheinigt wurden. (oder das Gericht/die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers zusätzlich die Beträge freistellen).

Das bedeutet: die Unpfändbarkeit in dem jeweiligen Leistungsgesetz macht die Kindergrundsicherung nicht automatisch auch unpfändbar auf dem P-Konto.

Durch eine Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß § 902 ZPO nicht von der Pfändung erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto wird der Freibetrag aktuell dann erhöht, wenn u.a.

a) Kindergeld oder andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag) bezogen werden

b) wenn gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestehen und erfüllt werden
oder

c) Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen bezogen werden, die mit dem Kontoinhaber in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer Gemeinschaft nach den §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist.

¹ Kindergeldberechtigte könnten das Kindergeld pfänden, wenn es nicht ihnen, sondern unberechtigten Dritten zufließt.

Im Falle von b) und c) wird für die jeweilige Person, z.B. das Kind, jedoch nur eine Pauschale freigestellt, die immer gleich hoch ist, nämlich die Pauschale des § 850 c ZPO (für die erste Person 527,76 €, für weitere Personen je 294,02 €). Es ist dabei unerheblich, wie hoch die konkrete Leistung oder wie hoch der für ein Kind gewährte Unterhalt tatsächlich ist.

Problem: Wird der so durch die aktuellen Regeln zu erhöhende Freibetrag durch den Zahlungseingang der Kindergrundsicherung überschritten, wäre der **Überzahlungsbetrag** ohne Gesetzesänderung **pfändbar** und an den Pfändungsgläubiger abzuführen. Er könnte durch die bestehenden Regeln des P-Kontos nicht über die Bescheinigung freigestellt werden.

Ein Pfändungsschutz wird nur über eine **Gerichtsentscheidung** erreichbar sein. Dies wird zu einer erheblichen Belastung der Vollstreckungsgerichte führen.² Ob die Vollstreckungsgerichte den Differenzbetrag zwischen bescheinigtem Freibetrag und Gesamtsumme der Zahlungseingänge auf einem gepfändeten Konto als unpfändbar festsetzen werden, bleibt abzuwarten und wird mit Sicherheit nicht einheitlich gehandhabt.

Es wäre hier nicht ausreichend, die Kindergrundsicherung zukünftig im Bereich des P-Kontos über eine einfache Ergänzung von § 902 Nr. 5 freistellen zu können. Denn dann wird die Systematik durchbrochen. Insbesondere ist unklar, ob zusätzlich die o.g. Pauschalen bescheinigt werden können oder sollen.

Falls ja, erhalten Familien mit Kindergrundsicherung einen höheren Freibetrag bzw. zu hohen Freibetrag, falls nicht, fehlt ein Teil des Freibetrages, weil die Kindergrundsicherung nicht alle Leistungen abdeckt und Elternunterhalt nicht berücksichtigt. Die Lösung sollte daher über die Bescheinigung der Differenz gefunden werden.

Lösung

(1) Das geplante Gesetz einer Kindergrundsicherung wird dahingehend ergänzt, dass Leistungen der Grundsicherung grundsätzlich unpfändbar sind.

Zusätzlich:

(2) § 902 Nummer 4 ZPO wird ergänzt: für den Fall, dass die Zahlungseingänge auf dem P-Konto inkl. Kindergrundsicherung den Grundfreibetrag plus Leistungen des § 902 Nummer 5 ZPO (Leistungen für Kinder) plus die Pauschalen des § 902 Nummer 1 ZPO, überschreiten. In diesem Fall kann die Differenz ebenfalls bescheinigt werden. Unberührt bleiben Leistungen im Sinne von § 902 Nummer 2,3 und 6 ZPO.

(3) Für nachgezahlte Kindergrundsicherung gemäß § 904 ZPO ist eine vergleichbare Lösung zu finden.

² Pfänden Öffentliche Gläubiger ist der Vollstreckungsschutzantrag bei dessen Vollstreckungsstelle zu stellen.